



Satzung des Fördervereins des Herdergymnasiums Merseburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Herdergymnasiums Merseburg". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erhält er den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Merseburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Schülern und zukünftigen Schülern des Gymnasium „J.G. Herder“ Merseburg. Der Verein sucht dabei, alle für den Schulstandort Merseburg maßgeblichen Voraussetzungen zu verbessern bzw. positiv zu beeinflussen.

(2) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des Gymnasiums „J.G. Herder“. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen des Gymnasiums dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen des Gymnasiums zu fördern, sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

der §§ 51 und 58 der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt. Mitglied kann aber auch jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

(3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- durch Austritt zum Jahresende,
- durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand zu erklären und die Mitgliedschaft endet mit dem Geschäftsjahr.

(3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- c) den Jahresbericht des Vorstandes und

den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen sowie den Vorstand zu entlasten,

- d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzulegen,
- e) Satzungsänderungen zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Förderverein des Herdergymnasiums Merseburg e.V. Am Saalehang 1 06217 Merseburg E-Mail: foerderverein@herderianer.de	Bankverbindung: Saalesparkasse IBAN: DE85 8005 3762 4430 0337 01	Vorstandsvorsitzender: Herr Fidyka Kassenwart: Frau Greif (034635) 2 25 09	Vorstandsmitglieder: Herr Lukesch Frau Pöttsch (03461) 21 01 95
--	--	---	---



Satzung des Fördervereins des Herdergymnasiums Merseburg e.V.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (stellv. Vorsitzenden), dem Kassenwart und 2 Beisitzern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes nimmt ein gewählter Nachfolgekandidat die von ihm wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit wahr.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit eines Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder 2 Kassenprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer berichten der einmal stattfindenden Mitgliederversammlung, über ihre Prüfung der Geschäftsführung und ob die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.

§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige Sonderordnungen

- (1) Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Saalekreis bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es für das Gymnasium „J.G.Herder“ Merseburg zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig

anerkannt wird.

§ 11 Anwendung der Regelungen des BGB

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung trat mit Wirkung der Vereinsgründung am 2. April 1992 in Kraft.
- (2) Die Änderung tritt mit Abstimmung der Mitgliederversammlung vom 12.08.2019 in Kraft.

Mitgliedsbeitrag 20 € pro Jahr.

Förderverein des Herdergymnasiums Merseburg e.V. Am Saalehang 1 06217 Merseburg E-Mail: foerderverein@herderianer.de	Bankverbindung: Saalesparkasse IBAN: DE85 8005 3762 4430 0337 01	Vorstandsvorsitzender: Herr Fidyka Kassenwart: Frau Greif (034635) 2 25 09	Vorstandsmitglieder: Herr Lukesch Frau Pöttsch (03461) 21 01 95
--	--	---	---